

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2020

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 3. April 2020

Nr. 8

Tag	INHALT	Seite
19. 3.20	Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG)...	141
19. 3.20	Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg	144
19. 3.20	Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg	149
19. 3.20	Gesetz zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag	150
28. 3.20	Dritte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung	153
13. 3.20	Verordnung des Verkehrsministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz	156
17. 3.20	Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums zur Zwischenprüfung nach § 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung	156
23. 3.20	Verordnung des Sozialministeriums über die Geeignetheit der Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes	160
24. 3.20	Verordnung des Sozialministeriums zur Untersagung bestimmter Maßnahmen in Einrichtungen nach § 111 a SGB V zum Schutz vor Infektionen mit Sars-CoV-2 (Corona-Verordnung § 111 a SGB V – CoronaVO § 111 a SGB V)	160

Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG)

Vom 19. März 2020

Der Landtag hat am 11. März 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Anwendungsbereich und Gesetzeszweck
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Beseitigungspflicht
- § 4 Einzugsbereiche
- § 5 Gebühren und Entgelte
- § 6 Satzungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich und Gesetzeszweck

Dieses Gesetz dient der Umsetzung und Durchführung des Rechts der Europäischen Union sowie des Bundesrechts im Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 2 TierNebG sind:

1. das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium als oberste Verwaltungsbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Verwaltungsbehörden und
3. die unteren Verwaltungsbehörden mit Ausnahme der Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Behörden nach Absatz 1 Nummer 3 zuständig. Dies gilt auch für die Vollstreckung der von den übergeordneten Behörden erlassenen Verwaltungsakte.

(3) Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, davon abweichend einzelne Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wenn und soweit dies zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens oder wegen der Bedeutung der Maßnahmen für eine wirksame Umsetzung des Tierische Nebenprodukte-rechts zweckmäßig ist.

(4) Die übergeordneten Behörden können im Rahmen ihrer Fachaufsicht im Einzelfall oder in mehreren gleichgelagerten Fällen Angelegenheiten der nachgeordneten Behörden zur notwendigen Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen an sich ziehen und die erforderlichen Maßnahmen im eigenen Namen treffen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn in Fällen kreisübergreifender, landesweiter und landesübergreifender Bedeutung eine einheitliche Wahrnehmung der Dienstaufgaben durch eine übergeordnete Behörde erforderlich ist.

§ 3

Beseitigungspflicht

(1) Die Stadt- und Landkreise als Beseitigungspflichtige sind zuständige Behörden im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 TierNebG. Sie nehmen diese Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe wahr. Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit bleibt unberührt.

(2) Im Rahmen ihrer Beseitigungspflicht sind die Beseitigungspflichtigen nach Absatz 1 auch zuständige Behörde für

1. die Entgegennahme der Meldungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 TierNebG,
2. die Entgegennahme abgelieferter verendeter Tiere nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 TierNebG und die Geltendmachung der Überlassung der tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte nach § 7 Absatz 4 Satz 1 TierNebG,
3. die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung und Lagerung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 TierNebG, die Abholung nach § 8 Absatz 2 TierNebG und die Geltendmachung der Unterstützung nach § 8 Absatz 3 Satz 2 TierNebG und
4. die Abholung tierischer Nebenprodukte oder Folgeprodukte nach § 9 Absatz 2 TierNebG.

(3) Die Beseitigungspflichtigen nach Absatz 1 können sich zur Erfüllung ihrer Beseitigungspflicht nach § 3 Absatz 1 Satz 4 TierNebG mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Dritter bedienen. Die Beauftragung von Dritten nach § 3 Absatz 1 Satz 4 TierNebG setzt voraus, dass diese einen Verarbeitungsbetrieb, eine Verbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage im Sinne des § 3 Absatz 3 TierNebG betreiben.

(4) Tierkörper von Heimtieren gemäß Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14. 11. 2009, S. 1; ber. ABl. L 348 vom 4. 12. 2014, S. 31), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 (ABl. L170 vom 5.06.2019, S. 1) geändert worden ist, unterfallen nicht der Einzugsbereichsregelung nach § 4 Absatz 1 und unterliegen nicht der Beseitigungspflicht durch die gemäß § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes zuständige Behörde, wenn sie

1. auf hierfür besonders zugelassenen Plätzen vergraben oder
2. auf eigenem Gelände, nicht jedoch in Wasserschutzgebieten und nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze, unter einer mindestens 50 cm starken Erdschicht vergraben werden.

§ 4

Einzugsbereiche

(1) Die Einzugsbereiche werden nach § 6 Absatz 1 TierNebG vom für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium nach Anhörung der Beseitigungspflichtigen durch Rechtsverordnung bestimmt.

(2) Das in § 3 Absatz 1 Satz 1 TierNebG bezeichnete Material kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums auch in Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen außerhalb der nach Absatz 1 bestimmten Einzugsbereiche behandelt, verarbeitet oder beseitigt werden, wenn

1. der Betrieb oder die Anlage von dem Beseitigungspflichtigen nach § 3 Absatz 3 als Dritter im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 4 TierNebG beauftragt wird oder
2. ein besonderer Ausnahmefall vorliegt, insbesondere im Fall eines Tierseuchenausbruchs.

§ 5

Gebühren und Entgelte

(1) Für die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung und Verarbeitung (Entfernung und Beseitigung) der in § 3 Absatz 1 Satz 1 TierNebG bezeichneten tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte können die Beseitigungspflichtigen oder die von ihnen gebildeten Zweckverbände unbeschadet der nachfolgenden Absätze Benutzungsgebühren aufgrund einer Satzung nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes erheben. Bei der Bemessung der Gebühren sind die Verwertungserlöse zu berücksichtigen.

(2) Zur Deckung der gemäß Absatz 1 Satz 1 entstehenden Kosten für die Entfernung und Beseitigung von Tieren, einschließlich Wildtieren, die auf behördliche Anordnung aufgrund des Ausbruchs einer in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation Tiergesundheit oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr.652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S.1; ber. ABl. L 137 vom 24.5.2017, S.40), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2017/2393 (ABl. L 350 vom 13.12.2017, S.15) geändert worden ist, getötet oder beseitigt werden, von gefallenen Tieren, für die eine Verpflichtung zur Durchführung von TSE-Tests im Sinne der Verordnung (EG) Nr.999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S.1; ber. ABl. L 325 vom 8.12.2001, S.31), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr.2019/1091 (ABl. 173 vom 27.6.2019, S.42) geändert worden ist, besteht, sowie von verendeten Wildtieren, wenn die unschädliche Beseitigung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung behördlich angeordnet wurde und keine Aneignung des Wildes im jagdrechtlichen Sinne erfolgt ist, werden keine Gebühren erhoben.

(3) Für Tierkörper von Vieh im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S.1938), das durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S.1626, 1685) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die nicht unter die Regelungen in Absatz 2 fallen, werden Gebühren in Höhe von 25 Prozent der Kosten für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung erhoben. Für die Entfernung der Tierkörper werden keine Gebühren erhoben.

(4) Für die Beseitigung einzelner Körper von Ferkeln unter 20 kg, von Kaninchen, von unter 6 Wochen alten Schaf- und Ziegenlämmern sowie von Geflügel können zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 3 Gebühren für das Sammeln und den Transport erhoben werden.

(5) An Stelle der Erhebung von Benutzungsgebühren können die anteiligen Kosten nach Absatz 3 auch durch Erhebung einer Umlage bei den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern gedeckt werden, soweit das Recht der Europäischen Union dies zulässt. Die Beseitigungspflichtigen oder die von ihnen gebildeten Zweckverbände können die Erhebung der Umlage durch Vereinbarung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg übertragen.

(6) Übersteigen die Verwertungserlöse die Kosten für die Beseitigung der tierischen Nebenprodukte wesentlich, ist ein Entgelt nach Maßgabe einer Satzung zu gewähren.

Bei der Bemessung des Entgelts sind die Kosten für die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung und die Verwertungserlöse zu berücksichtigen. § 48 der Landkreisordnung und § 102 der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

(7) Im Falle der Übertragung nach § 3 Absatz 3 TierNebG gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle von Benutzungsgebühren ein privatrechtliches Entgelt verlangt werden kann.

(8) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Besitzer von abholpflichtigem Vieh, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

§ 6

Satzungen

Satzungen, die von den Beseitigungspflichtigen oder den von ihnen gebildeten Zweckverbänden zur Durchführung der in § 1 genannten Vorschriften erlassen werden, bedürfen der Genehmigung durch das Regierungspräsidium.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. S.914), das durch Artikel 58 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S.99, 106) geändert worden ist, außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 19. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN

**Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes
für Baden-Württemberg und
des Landesbesoldungsgesetzes
Baden-Württemberg**

Vom 19. März 2020

Der Landtag hat am 11. März 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Das Gymnasium in seinen verschiedenen Typen baut

 1. in der Normalform auf der Grundschule auf und umfasst acht Schuljahre,
 2. in der Aufbauform auf einer auf der Grundschule aufbauenden Schule auf und umfasst auf der
 - a) 6. Klasse aufbauend sieben Schuljahre,
 - b) 7. Klasse aufbauend sechs Schuljahre und
 - c) 10. Klasse aufbauend nach Erlangung eines mittleren Bildungsabschlusses oder der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe drei Schuljahre.«
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

»Der Sachfachunterricht kann in bestimmten Kursen fremdsprachlich erteilt werden; dies gilt für die Leistungsbewertung in diesen Kursen entsprechend.«
 - bb) Nummer 6 wird folgender Satz angefügt:

»Für den gleichzeitigen Erwerb der französischen Hochschulzugangsberechtigung neben der Hochschulreife können darüber hinaus insbesondere zusätzliche französischsprachige Leistungsmessungen erfolgen, die Pflicht zum Besuch bestimmter Kurse und zur Abiturprüfung in bestimmten Fächern bestehen sowie im Dienste der französischen Republik stehende Lehrkräfte am Prüfungsverfahren einschließlich der Notengebung mitwirken; besondere Auszeichnungen können verliehen werden.«
3. Nach § 21 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme und die für seine Umsetzung erforderliche auch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sind zulässig.«
4. In § 23 Absatz 3 wird die Angabe »des § 17 Abs. 4« gestrichen.
5. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter »werden kann« durch die Wörter »worden ist« ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort »Zusammenlegung,« die Wörter »die Verlegung,« eingefügt.
6. § 30b Absatz 2 Sätze 2 bis 6 werden wie folgt gefasst:

»Der Hinweis und die Aufforderung erfolgen ausnahmsweise dann nicht, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde zuvor festgestellt hat, dass im Falle einer Aufhebung der Schule ein entsprechender Bildungsabschluss von einer anderen öffentlichen Schule in zumutbarer Erreichbarkeit nicht mehr angeboten wird. Die Feststellung der zumutbaren Erreichbarkeit eines entsprechenden Bildungsabschlusses ist unabhängig davon, ob es sich um eine Schule handelt, die als Ganztagschule geführt wird. Im allgemeinen beruflichen Schulwesen erwerbbar allgemein bildende Abschlüsse gelten nicht als entsprechende Bildungsabschlüsse im Sinne von Satz 2. Wird in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schuljahren die Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse nicht erreicht und wird kein Antrag auf eine schulorganisatorische Maßnahme nach § 30 gestellt, ist die Schule durch die oberste Schulaufsichtsbehörde zum darauf folgenden Schuljahr aufzuheben; Satz 2 gilt für die Aufhebung entsprechend. Der Schulträger ist vor einer Aufhebung zu hören.«
7. In § 31 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort »Gemeinden,« das Wort »Zweckverbände,« eingefügt.
8. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die Schule und die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde führen im Rahmen der datengestützten Qualitätsentwicklung im Sinne des Absatz 1 regelmäßig Statusgespräche, deren wesentliche Grundlage die vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bereitgestellten Datenauswertungen auf Einzelschulebene nach § 114 Absatz 2 und die für die Schule vorhandenen Ergebnisse von internen und externen Evaluationen nach § 114 Absatz 1 sind. Statusgespräche münden in eine Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen Schule und Schulaufsichtsbehörde. Das

Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu den Statusgesprächen mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen nähere Bestimmungen zu erlassen.«

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

9. § 35 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

»In den Fällen des § 8 Absatz 5 Nummer 6 Satz 5, §§ 107 b und 107 c treten neben die allgemeinen Bildungs- und Lehrpläne im erforderlichen Umfang besondere Bildungs- und Lehrpläne, die der Freigabe durch das Kultusministerium unterliegen.«

10. In § 37 wird die Angabe »3« durch die Angabe »4« ersetzt.

11. § 38 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

»Sie entscheiden in diesem Rahmen auch über den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme.«

12. In § 73 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »30. September« durch die Angabe »30. Juni« ersetzt.

13. § 89 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

»b) die Aufnahme in Hochbegabenzüge der allgemein bildenden Gymnasien in der Normalform oder in das Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat von der Festlegung des Intelligenzquotienten und des intellektuellen Profils durch zu bestimmende qualifizierte Stellen und das Erreichen eines die Hochbegabung indizierenden Wertes abhängig gemacht werden; die Aufnahme kann zusätzlich von der Teilnahme an einem schulischen Aufnahmeverfahren und den dabei gemachten Beobachtungen zu schulischer Leistungsbereitschaft, Teamfähigkeit, sozialer Kompetenz und Motivation abhängig gemacht werden;«

- bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

- cc) Dem neuen Buchstaben c wird folgender Halbsatz angefügt:

»am Landesgymnasium für Hochbegabte kann darüber hinaus der Gesichtspunkt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in Baden-Württemberg bei der Auswahlscheidung herangezogen werden;«

- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3.a eingefügt:

»3.a Sachfachunterricht kann fremdsprachlich erteilt werden;«

14. Nach § 107 a werden folgende §§ 107 b bis 107 e eingefügt:

»§ 107 b

*Deutsch-französische Abteilung mit Sektion
»Französisch als Muttersprache« am Gymnasium
in der Normalform*

Der Besuch der deutsch-französischen Abteilung mit Sektion »Französisch als Muttersprache« eines Gymnasiums in der Normalform ermöglicht Schülerinnen und Schülern mit und ohne Vorkenntnisse in der französischen Sprache nach acht Schuljahren neben der Hochschulreife gleichzeitig den Erwerb der französischen Hochschulzugangsberechtigung. Dem unterschiedlichen Kenntnisstand wird durch eine auch äußere Differenzierung im Fach Deutsch in den Klassen 5 und 6 sowie im Fach Französisch in den Klassen 5 bis 9 und eine Anpassung der Stundentafel Rechnung getragen. Für Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden Vorkenntnissen wird Unterricht in der französischen Sprache auf muttersprachlichem Niveau erteilt. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere in besonderen Bestimmungen zu regeln, insbesondere hinsichtlich der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Abteilung, der Klassenbildung, der Stundentafel sowie der Unterrichtssprache in den einzelnen Fächern.

§ 107 c

*Bilinguales Profil Deutsch-Italienisch
am Gymnasium in der Normalform*

Das bilinguale Profil Deutsch-Italienisch am Gymnasium in der Normalform führt beginnend in Klasse 8 nach fünf Schuljahren zum Erwerb der Hochschulreife im Sinne des § 8 Absatz 5, die unmittelbar auch zum Studium an einer Hochschule in der Republik Italien berechtigt. Unterricht kann in einzelnen Fächern von Lehrkräften erteilt werden, die im Dienst der Republik Italien stehen. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere in besonderen Bestimmungen zu regeln, insbesondere hinsichtlich

1. eines verpflichtenden Vorbereitungskurses und des Beginns des Profils,
2. der Erteilung fremdsprachlichen Sachfachunterrichts in der Sekundarstufe I und II,
3. der Stundentafel,
4. der Pflicht zum Besuch bestimmter Kurse in den Jahrgangsstufen, zur Abiturprüfung in bestimmten Fächern und zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

§ 107 d

Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat

(1) Das Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat in Schwäbisch Gmünd führt geeignete hochbegabte Schülerinnen und Schüler beginnend mit Klasse 7 in einem sechsjährigen Bildungsgang oder ab Klasse 10 in einem dreijährigen Bildungsgang im Ganztagsbetrieb zur Hochschulreife. Das besondere pädagogische Konzept des Landesgymnasiums für Hochbegabte mit Internat in Schwäbisch Gmünd umfasst insbesondere eine klassenübergreifende und leistungsdifferenzierende Lerngruppenbildung, die Bildung jahrgangübergreifender Lerngruppen beim fächerübergreifenden Unterricht sowie die Vermittlung von Bildungsinhalten in kürzerer Zeit als sonst üblich und deren Erweiterung und Vertiefung durch Zusatzangebote. In den Klassen 7 bis 10 gliedern sich die Schuljahre in Trimester.

(2) Das Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat in Schwäbisch Gmünd besteht aus den Abteilungen

1. Gymnasium für Hochbegabte,
2. Internat und
3. Kompetenzzentrum für Hochbegabtenförderung.

Träger des Gymnasiums und des Internats ist der Schulverband Landesgymnasium für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd mit Sitz in Schwäbisch Gmünd, Träger des Kompetenzzentrums ist das Land. Die drei Abteilungen stehen unter der Leitung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie der Lehrkräfte; § 41 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 107 e

Werkgymnasium Heidenheim

Das Werkgymnasium Heidenheim ist ein achtjähriges allgemein bildendes Gymnasium in der Normalform gemäß § 8 mit besonderer praktisch-naturwissenschaftlicher Ausrichtung. Das Werkgymnasium wird in der Sekundarstufe I an vier Tagen der Woche als eine für Schüler und Eltern verbindliche Ganztagschule geführt.«

15. § 114 wird wie folgt gefasst:

»§ 114

Datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen

(1) Die öffentlichen Schulen sind zur datengestützten Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verpflichtet. Hierzu evaluieren die Schulen ihre Schul- und Unterrichtsqualität in regelmäßigen zeitlichen Abständen (interne Evaluation). Evaluationen nach Satz 2 können durch anlassbezogene oder reguläre

Evaluationen ergänzt werden, die vom Institut für Bildungsanalysen durchgeführt werden (externe Evaluation). Die Schulen unterstützen das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bei der Durchführung von externen Evaluationen. Bei der Evaluation werden alle am Schulleben Beteiligten, insbesondere Schülerinnen und Schüler sowie Eltern, miteinbezogen. Lehrkräfte sind zur Mitwirkung an Evaluationen verpflichtet. Sofern eine formale Zertifizierung nach anerkannten Standards angestrebt wird, kann eine externe Evaluation nach Wahl der Schule und mit Zustimmung des Kultusministeriums in Absprache mit dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg abweichend von Satz 3 auch durch einen akkreditierten Drittanbieter erfolgen.

(2) Im Rahmen eines systematischen Bildungsmonitorings führt das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg schulstatistische Daten, Schülerleistungsdaten und weitere bildungsbezogene Daten zusammen und wertet diese aufgabenbezogen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzes über das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg aus. Individuelle Schülerdaten dürfen für diesen Zweck in pseudonymisierter Form verarbeitet werden; Bildungsbiografien müssen nachvollzogen werden können. Schulen und Schulaufsichtsbehörden wirken bei der Datenerhebung im Rahmen des systematischen Bildungsmonitorings mit. Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg stellt Schulen und jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden regelmäßig Datenauswertungen auf Einzelschulebene zur Verfügung.

(3) Das Kultusministerium kann Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte verpflichten, an Lernstandserhebungen von internationalen, nationalen oder landesweiten Vergleichsuntersuchungen teilzunehmen, die schulbezogene Tatbestände beinhalten und Zwecken der Schulverwaltung oder der Bildungsplanung dienen; die Erhebung kann sich auch auf weitere außerschulische Bildungsdeterminanten beziehen, soweit es den Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften zumutbar ist.

(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten nach Absatz 1 und 2 insbesondere zu den Themen, den Methoden, den Daten, dem Verfahren, der Speicherung, Auswertung und der Verknüpfung von Daten, den Kriterien und dem zeitlichen Ablauf des systematischen Bildungsmonitorings und der Evaluation zu regeln.«

16. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe »IBBW« jeweils durch die Wörter »Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg« ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

»(3a) Zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages können Bild- und Tonaufnahmen der Schülerinnen und Schüler hergestellt und weiterverarbeitet werden. Im Rahmen der Leistungsfeststellung gilt dies nur, wenn die jeweilige Aufzeichnung die zu bewertende Schülerarbeit ist. Aufzeichnungen nach Satz 1 sind unverzüglich nach Aufgabenerledigung, solche nach Satz 2 spätestens am Ende des darauffolgenden Schuljahres zu löschen.«

17. Nach § 115 wird folgender § 116 eingefügt:

»§ 116

Schulverwaltungssoftware

›Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg‹

(1) Die öffentlichen Schulen sind verpflichtet, die Module der Schulverwaltungssoftware ›Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg‹ zu nutzen und für die Durchführung der amtlichen Schulstatistik die Schulverwaltungssoftware ›Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg‹ einzusetzen. Soweit für bestimmte Verwaltungsaufgaben in der Schulverwaltungssoftware ›Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg‹ keine Funktionalitäten bereitgestellt werden, ist insoweit auch die Nutzung anderer Software zulässig.

(2) Die Schulen in freier Trägerschaft stellen die Daten, zu deren Übermittlung an die Kultusverwaltung sie durch Gesetz oder Rechtsverordnung verpflichtet sind, entweder über die Schulverwaltungssoftware ›Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg‹ oder über ein sonstiges vom Land eingerichtetes Verfahren zur Verfügung.«

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 481, 483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 13 wird bei der Amtsbezeichnung ›Seminarschulrat‹ den bisherigen Funktionszusätzen folgender Funktionszusatz angefügt:

»– an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich Grundschulen und zugleich ständiger Vertreter des Leiters des Seminars⁵⁾«

b) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Amtsbezeichnung ›Bezirksnotar‹ mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

»Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte

als Leiter eines Seminars (Grundschulen)³⁾«

bb) Bei der Amtsbezeichnung ›Seminarschuldirektor‹ wird der Funktionszusatz wie folgt gefasst:

»als Leiter der Abteilungen Sonderpädagogik am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Karlsruhe und Schwäbisch Gmünd (an den Pädagogischen Fachseminaren Karlsruhe und Schwäbisch Gmünd)^{3) 7)}«

cc) Bei der Amtsbezeichnung ›Seminarschulrat‹ werden den bisherigen Funktionszusätzen folgende Funktionszusätze angefügt:

»– an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Fachseminar für Sonderpädagogik und Pädagogisches Fachseminar) und zugleich ständiger Vertreter des Leiters des Seminars³⁾

– an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen und zugleich ständiger Vertreter des Leiters des Seminars³⁾

– an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasium und Sonderpädagogik – Abteilung Sonderpädagogik)

– an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasium und Sonderpädagogik – Abteilung Sonderpädagogik) und zugleich ständiger Vertreter des Leiters der Abteilung³⁾«

dd) Es wird folgende Fußnote 7 angefügt:

»⁷⁾ Zugleich auch ständiger Vertreter des Direktors für diesen Bereich.«

c) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Amtsbezeichnung ›Direktor des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Fachseminar für Sonderpädagogik und Pädagogisches Fachseminar)‹ wird der Fußnotenhinweis »¹⁾« gestrichen.

- bb) Die Amtsbezeichnung »Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
- »Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte
- als Leiter eines Seminars (Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen auch mit Grundschulen)
- an einem Seminar (Berufliche Schulen)
- als Bereichsleiter
 - als Bereichsleiter und zugleich ständiger Vertreter des Direktors¹⁾
 - als Leiter der Abteilung Gymnasium und zugleich ständiger Vertreter des Direktors für diese Abteilung¹⁾
- an einem Seminar (Gymnasien)
- als Bereichsleiter
 - als Bereichsleiter und zugleich ständiger Vertreter des Direktors¹⁾
- an einem Seminar (Gymnasium und Sonderpädagogik)
- als Leiter der Abteilung Sonderpädagogik«
- cc) Die Amtsbezeichnung »Seminarschuldirektor« mit Funktionszusätzen wird gestrichen.
- dd) Die Fußnote 9 wird gestrichen.
- d) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung »Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« mit Funktionszusatz wie folgt gefasst:
- »Direktor
- als Leiter
- eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen)
 - eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasien)«
2. In der Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird im Abschnitt Besoldungsgruppe B 2 die Amtsbezeichnung »Direktor« mit Funktionszusätzen gestrichen.
3. Die Anlage 5 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W – Künftig wegfallende Ämter [kw]) wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 14 kw werden bei der Amtsbezeichnung »Seminarschuldirektor« mit Funktionszusatz dem bisherigen Funktionszusatz ein Spiegelstrich vorangestellt und folgender Funktionszusatz angefügt:
- »– als der ständige Vertreter des Leiters eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Grundschulen)«
- b) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 kw wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Amtsbezeichnung »Direktor der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater⁴⁾« wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
- »Direktor des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Fachseminar für Sonderpädagogik und Pädagogisches Fachseminar)⁴⁾«
- bb) Nach der Amtsbezeichnung »Direktor einer Heimsonderschule« mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:
- »Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte
- als Leiter eines Seminars (Grundschulen)
- an einem Seminar (Berufliche Schulen)
- als Bereichsleiter¹⁾
 - als der ständige Vertreter des Direktors⁶⁾
- an einem Seminar (Gymnasien)
- als Bereichsleiter¹⁾
 - als der ständige Vertreter des Direktors⁶⁾«
- cc) Nach der Amtsbezeichnung »Professor eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung« mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:
- »Seminarschuldirektor
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Fachseminar für Sonderpädagogik und Pädagogisches Fachseminar)
 - als der ständige Vertreter des Leiters eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen auch mit Grundschulen)
 - als Leiter der Abteilungen Sonderpädagogik am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Karlsruhe und Schwäbisch Gmünd (an den Pädagogischen Fachseminaren Karlsruhe und Schwäbisch Gmünd)⁷⁾«
- dd) Es wird folgende Fußnote 7 angefügt:
- »⁷⁾ Zugleich auch ständiger Vertreter des Direktors für diesen Bereich.«
- c) Die Besoldungsgruppe A 16 kw wird wie folgt geändert:
- Nach der Amtsbezeichnung »Direktor einer Staatlichen Akademie für Lehrerfortbildung« wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
- »Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte
- als Leiter eines Seminars (Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen auch mit Grundschulen)«

d) Die Besoldungsgruppe B 2 kw wird wie folgt geändert:

Vor der Amtsbezeichnung »Direktor der Landesstelle für Straßentechnik« wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:

»Direktor

als Leiter

- eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen)
- eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasien)«

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 2, 9, 13 und 14 tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 12 tritt am Tag nach der Verkündung stufenweise mit der Maßgabe in Kraft, dass der in § 73 Absatz 1 Satz 1 SchG genannte Stichtag zum Schuljahr 2020/2021 auf den Stichtag 31. August und zum Schuljahr 2021/2022 auf den Stichtag 31. Juli gelegt wird.

(4) Artikel 1 Nummer 17 tritt am 1. August 2022 in Kraft.

(5) Artikel 2 tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN

**Gesetz zur Änderung des
Kinder- und Jugendhilfegesetzes
für Baden-Württemberg**

Vom 19. März 2020

Der Landtag hat am 19. März 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14. April 2005 (GBI. S.376), das zuletzt durch Artikel 43 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S.99, 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und die Aufgaben nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S.2975), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S.3234, 3333) geändert worden ist, als weisungsfreie Pflichtaufgabe aus.

(4) Rechtsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Sozialministerium. Die §§ 118, 120 bis 125 und 127 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

2. In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »Erfahrenen« durch das Wort »Erfahrungen« ersetzt.

3. Die Überschrift des 6. Abschnittes wird gestrichen.

4. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 29

*Leistungsvorrang bei Maßnahmen
der Frühförderung«.*

b) Die Angabe »§ 10 Abs.2 Satz 2« wird durch die Wörter »§ 10 Absatz 4 Satz 1« und die Wörter »Sozialhilfe nach dem Zwölften« durch die Wörter »Eingliederungshilfe nach dem Neunten« ersetzt.

5. § 30 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN

Gesetz zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Vom 19. März 2020

Der Landtag hat am 19. März 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Dem zwischen dem 10. und 28. Oktober 2019 unterzeichneten Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten, Bekanntmachungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Dreiundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. März 2019

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN

Dreiundzwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe angefügt:
»§ 4 a Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen«.
- b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe angefügt:
»§ 10 a Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden«.

2. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

»§ 4 a

Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen

(1) Für ihre Nebenwohnungen wird eine natürliche Person von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 auf Antrag befreit, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung an die zuständige Landesrundfunkanstalt entrichtet. Gleiches gilt, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag zwar nicht für die Hauptwohnung, jedoch für eine ihrer Nebenwohnungen entrichtet.

(2) Die Befreiung erfolgt unbefristet. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt wird. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt.

(3) Die Befreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Derartige Umstände sind vom Beitragschuldner unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Befreiung ist vom Beitragsschuldner schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind nachzuweisen durch

1. die Bezeichnung der Haupt- und Nebenwohnungen, mit denen der Antragsteller bei der in § 10 Abs. 7 Satz 1 bestimmten Stelle angemeldet ist oder sich während des Antragsverfahrens anmeldet, und
2. die Vorlage eines melderechtlichen Nachweises oder Zweitwohnungssteuerbescheids, soweit sich aus diesem alle erforderlichen Angaben ergeben, und
3. auf Verlangen die Vorlage eines geeigneten behördlichen Nachweises, aus dem der Status der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft hervorgeht.

§ 4 Abs. 7 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.«

3. In § 8 Abs. 4 Nr. 4 werden folgende Wörter angefügt:
»sowie im Falle der Befreiung nach § 4 a die Angabe, bei welcher Wohnung es sich um die Haupt- oder Nebenwohnung handelt.«

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»Kann die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Betriebsstätte nicht feststellen, ist der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Betriebsstätte zu erteilen.«
- b) Satz 3 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die neuen Sätze 3 bis 5.
- d) Im neuen Satz 3 wird die Angabe »§ 11 Abs. 6« durch die Angabe »§ 11 Abs. 7« ersetzt.
- e) Im neuen Satz 4 wird die Angabe »Satz 4« durch die Angabe »Satz 3« ersetzt.

5. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

»§ 10 a

Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden

Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide vollständig automatisiert

erlassen, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.«

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 6 wird die Angabe »§ 14 Absatz 9 Nr. 1 bis 8« durch die Wörter »§ 11 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 bis 8« ersetzt.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

»(5) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert gegen Kostenerstattung in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Familienstand,
6. Tag der Geburt,
7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und
8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Die zuständige Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten erfolgt der Meldedatenabgleich nach Satz 1 nicht, wenn die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem Bericht nach § 3 Abs. 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist. Diese Beurteilung nimmt die KEF unter Berücksichtigung der Entwicklung des Beitragsaufkommens und sonstiger Faktoren vor.«

- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die neuen Absätze 6 bis 8.
- d) Im neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter »in den Absätzen 4 und 5« durch die Wörter »in den Absätzen 4, 5 und 6« ersetzt und nach der Angabe »§ 4 Abs. 7,« wird die Angabe »§ 4 a Abs. 4,« eingefügt.

- e) Nach dem neuen Absatz 7 Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 bis 7 angefügt:
- »Eine über Satz 4 hinausgehende Information findet nicht statt über Daten, die unmittelbar beim Beitragsschuldner oder mit dessen Einverständnis erhoben oder übermittelt wurden. Dies gilt auch für Daten, die aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben oder übermittelt worden sind. Informationen zu den in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) genannten Angaben werden den Beitragsschuldnern durch die nach § 10 Abs. 7 eingerichtete Stelle in allgemeiner Form zugänglich gemacht; im Übrigen gilt Artikel 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679.«
- f) Der neue Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:
- »(8) Jede natürliche Person hat das Recht, bei der für sie zuständigen Landesrundfunkanstalt oder der nach § 10 Abs. 7 eingerichteten Stelle Auskunft zu verlangen über
1. die in § 8 Abs. 4 genannten, sie betreffenden personenbezogenen Daten,
 2. das Bestehen, den Grund und die Dauer einer sie betreffenden Befreiung oder Ermäßigung im Sinne der §§ 4 und 4a,
 3. sie betreffende Bankverbindungsdaten und
 4. die Stelle, die die jeweiligen Daten übermittelt hat.
- Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, sind vom datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nicht umfasst.«
- g) Nach dem neuen Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
- »(9) Die Landesrundfunkanstalten stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass eine Verarbeitung der Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihnen nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erfolgt.«
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 9 und 9a werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die neuen Absätze 9 und 10.
 - c) Der neue Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

»(9) Die Landesrundfunkanstalten dürfen keine Adressdaten privater Personen ankaufen.«

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkbeitragsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Juni 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Mai 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Elmau, den 25. 10. 2019 *Kretschmann*

Für den Freistaat Bayern:

Elmau, den 25. 10. 2019 *M. Söder*

Für das Land Berlin:

Elmau, den 25. 10. 2019 *Michael Müller*

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 11. 10. 2019 *Dietmar Woidke*

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 11. 10. 2019 *Andreas Bovenschulte*

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 10. 10. 2019 *Peter Tschentscher*

Für das Land Hessen:

Elmau, den 25. 10. 2019 *V. Bouffier*

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 28. 10. 2019 *Manuela Schwesig*

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 11. 10. 2019 *Stephan Weil*

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 11. 10. 2019 *Armin Laschet*

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Elmau, den 25. 10. 2019 *Malu Dreyer*

Für das Saarland:

Elmau, den 25. 10. 2019 *Tobias Hans*

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 11. 10. 2019 *Michael Kretschmer*

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 11. 10. 2019 Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 11. 10. 2019 Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 11. 10. 2019 Bodo Ramelow

Dritte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 28. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger.«.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie

2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.«.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort »sind« nach der Angabe »Absatz 1« durch die Wörter »ist der Betrieb für« ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort »ersetzt« die Wörter », und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst« eingefügt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

»2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,«.

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort »Dienstherrn« die Wörter »oder Arbeitgeber« eingefügt.

cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort »Katastrophenschutz« die Wörter » sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind« eingefügt.

2. In § 2 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

»Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.«.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

»§ 3

*Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum,
von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen*

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils

mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn

1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2

zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.«

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 8 wird das Wort »Wettannahmestellen« durch das Wort »Wettvermittlungstellen« ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort »ermächtigt.« die Wörter »durch Rechtsverordnung« eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort »Hofläden,« gestrichen.

bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort »Wochenmärkte« die Wörter »und Hofläden« eingefügt.

ccc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6 a eingefügt:

»6 a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,«.

ddd) In Nummer 8 wird das Wort »Poststellen,« gestrichen.

eee) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9 a eingefügt:

»9 a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,«

fff) In Nummer 11 werden nach dem Wort »Raiffeisenmärkte« die Wörter »und Landhandel« eingefügt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

»(3 a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls

dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.«.

e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.«.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.«.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »grundsätzlich« gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »beruflichen« die Wörter »oder familiären« eingefügt.

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt.«.

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

»§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für

Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.«.

7. Nach § 8 wird folgender neuer § 9 eingefügt:

»§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
 2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
 3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
 4. entgegen § 3 a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
 5. entgegen § 3 a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
 6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
 7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
 8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
 9. entgegen § 4 Absatz 3 a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
 10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
 11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
 12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
 13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.«
8. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden die §§ 10 und 11.
9. Dem neuen § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 28. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

HERMANN

ERLER

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 28. März 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 29. März 2020 in Kraft.

**Verordnung des Verkehrsministeriums
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem
Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz**

Vom 13. März 2020

Auf Grund von § 8 Absatz 3 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung einer Ermächtigung nach § 8 Absatz 3 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 7. November 2006 (GBl. S. 321), die zuletzt durch Artikel 197 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 121) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz vom 8. Januar 2008 (GBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 198 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter »Landratsämter in den Landkreisen und die Bürgermeisterämter in den Stadtkreisen sind als untere Verwaltungsbehörden« werden durch die Wörter »unteren Verwaltungsbehörden sind« ersetzt.

2. Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

»1. die Erteilung der Bescheinigung über den Erwerb der Grundqualifikation oder Weiterbildung nach § 5 Absatz 4 Satz 4 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung,

2. die Anerkennung von Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung nach § 7 Absatz 2 BKrFQG,«

3. Nach Nummer 2 werden folgende neue Nummern 2 a und 2 b eingefügt:

»2 a. die Untersagung der Durchführung von Unterricht nach § 7 a Absätze 1 und 2 BKrFQG und die Untersagung der Ausübung von Tätigkeiten nach § 7 a Absatz 5 BKrFQG,

2 b. den Widerruf der Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 7 a Absatz 3 in Verbindung mit den Absätzen 1 und 2 BKrFQG,«

4. In Nummer 3 werden die Wörter »für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung« gestrichen und die Angabe »§ 7 Abs. 4 BKrFQG.« durch die Wörter »§ 7 b Absatz 1 Satz 1 BKrFQG,« ersetzt.

5. Es wird folgende Nummer 4 wird angefügt:

»4. die Entgegennahme von Feststellungen nach § 7 b Absatz 2 Satz 3 BKrFQG.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 13. März 2020

HERMANN

**Verordnung des Sozialministeriums
und des Kultusministeriums
zur Zwischenprüfung nach § 7 der
Pflegerberufe-Ausbildungs- und
-Prüfungsverordnung**

Vom 17. März 2020

Auf Grund von § 7 Satz 5 der Pflegerberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1331) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 17 des Landespflegeberufegesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463) wird verordnet:

§ 1

Ablauf und Inhalt der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Teil. Gegenstand der Prüfung sind die in Anlage 1 zu § 7 Satz 2 PflAPrV aufgeführten Kompetenzen.

(2) Für die schriftliche Prüfungsarbeit der Zwischenprüfung wird die letzte Pflichtklausur aus dem zweiten Ausbildungsjahr herangezogen. Die Dauer der schriftlichen Prüfungsarbeit umfasst 120 Minuten. Die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit fließt sowohl in die Gesamtnote des theoretischen Unterrichts für das zweite Ausbildungsjahr als auch in die Zwischenprüfung mit ein.

(3) Der praktische und mündliche Teil der Prüfung erfolgen gemeinsam im Rahmen einer Praxisbegleitung nach § 5 PflAPrV in der zweiten Hälfte des zweiten Ausbildungsjahres. Die Prüfung ist von einer Lehrkraft der Schule durchzuführen und kann von einer Praxisanleiterin oder einem Praxisanleiter der Einrichtung, in der die Prüfung erfolgt, begleitet werden.

§ 2

Leistungsbewertung

(1) Die Teile der Zwischenprüfung werden jeweils mit einer ganzen Note bewertet. Es gilt § 17 PflAPrV.

(2) Die Noten der Teile der Zwischenprüfung sowie ein Förderbedarf, der Maßnahmen nach § 7 Satz 4 PflAPrV erfordert, sind von der Pflegeschule in zwei separaten Dokumenten nach den Anlagen 1 und 2 niederzuschreiben und der oder dem Auszubildenden auszuhändigen. Im Falle eines Schulwechsels hat die oder der Auszubildende beide Dokumente der neuen Schule vorzulegen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 17. März 2020

Sozialministerium

LUCHA

Kultusministerium

DR. EISENMANN

Anlage 1
zu § 2 Absatz 2

Muster: Zeugnis über die nichtstaatliche Zwischenprüfung der beruflichen Pflegeausbildung

	Name der Schule	
Logo der Schule	Zwischenzeugnis der Berufsfachschule für Pflege	
Vor- und Zuname	_____	
geboren am	_____	
in	_____	
hat die Zwischenprüfung nach § 7 der Pflegeberufe-Ausbildung- und -Prüfungsverordnung und der Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums zur Zwischenprüfung nach § 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung absolviert und folgende Leistungen nachgewiesen:		
Schriftlicher Teil	_____	
Praktischer Teil	_____	
Mündlicher Teil	_____	
Bemerkungen:	_____ _____ _____ _____	
Datum	_____	
_____	(Dienstsiegel der Schule)	_____
Klassenlehrer/in / Kursleiter/in		Schulleiter/in
Notenstufen: sehr gut(1), gut(2), befriedigend(3), ausreichend(4), mangelhaft(5), ungenügend(6)		

Muster: Individueller Förderbedarf aufgrund der Ergebnisse der Zwischenprüfung

	Name der Schule	
Logo der Schule	Individueller Förderbedarf*	
Vor- und Zuname	_____	
geboren am	_____	
in	_____	
hat aufgrund der Ergebnisse der Zwischenprüfung nach § 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung und der Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums zur Zwischenprüfung nach § 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung folgenden individuellen Förderbedarf*:		

Datum	_____	
_____	(Dienstsiegel der Schule)	_____
Klassenlehrer/in / Kursleiter/in		Schulleiter/in
<p>*Ein individueller Förderbedarf besteht lediglich dann, wenn das Ausbildungsziel gefährdet erscheint. Das Ausbildungsziel ist unter anderem dann gefährdet, wenn die jeweils in der Zwischenprüfung erzielten Noten schlechter als „ausreichend“ betragen oder das Gesamtbild der Prüfungsergebnisse Rückschlüsse auf ein zu erwartendes Nichtbestehen der jeweiligen Prüfungsteile der staatlichen Prüfungen zulässt.</p>		

**Verordnung des Sozialministeriums
über die Geeignetheit der Einrichtungen
der praktischen Ausbildung nach § 7
Absatz 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes**

Vom 23. März 2020

Auf Grund von § 7 Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2581), das zuletzt durch Artikel 3 a des Gesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66, 91) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 4 des Landespflegeberufgesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463) wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

§ 1

Geeignete Einrichtungen, Zulassung

(1) In § 7 Absatz 1 PflBG nicht genannte Einrichtungen bedürfen für die Durchführung der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 2 PflBG einer schriftlichen Zulassung durch das örtlich zuständige Regierungspräsidium.

(2) Die Zulassung ist für den jeweiligen Teil der praktischen Ausbildung auf Antrag zu erteilen, wenn die Einrichtung nachweist, dass sie

1. grundsätzlich die Kompetenzen und Inhalte des jeweiligen Teils der praktischen Ausbildung vermitteln kann, die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 5 PflBG erforderlich sind,
2. für die Auszubildenden eine Praxisanleitung nach § 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung gewährleistet,
3. eine Kooperationsvereinbarung mit einem Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 Absatz 3 PflBG oder im Fall des § 8 Absatz 4 Satz 1 PflBG mit einer Pflegeschule abgeschlossen hat

und kein Rechtsverstoß vorliegt, der eine Untersagung der Durchführung der Ausbildung nach § 7 Absatz 5 Satz 2 PflBG rechtfertigen würde.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 23. März 2020

LUCHA

**Verordnung des Sozialministeriums
zur Untersagung bestimmter Maßnahmen
in Einrichtungen nach § 111 a SGB V zum
Schutz vor Infektionen mit Sars-CoV-2
(Corona-Verordnung § 111 a SGB V –
CoronaVO § 111 a SGB V)**

Vom 24. März 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>), die zuletzt durch die Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 geändert worden ist, sowie § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG wird verordnet:

§ 1

*Untersagung bestimmter Maßnahmen
in Einrichtungen nach § 111 a SGB V*

(1) In allen Einrichtungen nach § 111 a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) ist die Durchführung von Mutter-Kind-Maßnahmen und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.

(2) Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111 a SGB V nicht betreten.

(3) Die jeweilige Einrichtungsleitung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung sowie die besondere Gefährdung der Nutzerinnen und Nutzer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Falle einer Infektion zu berücksichtigen.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

STUTTGART, den 24. März 2020

LUCHA

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 24. März 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 25. März 2020 in Kraft.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrätin Ulrike Woche
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
